



Sonderregel (Vorabzug – Prinzip)

- Feiertag** fällt auf Montag bis Samstag und
- Dienstplan mit Schichtdienst über 7 Tage und
 - Arbeit trotz des Feiertags
 Folge: Abzug 1/5 der individuellen Wochenarbeitszeit + 35% Zuschlag (**Verminderung**).
 - Frei wegen des Dienstplans.
 Folge: Abzug 1/5 der individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit (**Verminderung**).

Sonst: Grundregel (Glück & Pech – Ausgleich)

- Feiertag** fällt auf Montag bis Sonntag
 - Arbeitszeit. Folge: 35 % Zuschlag + 100 % Zuschlag steuer- und sozialabgabenfrei (oder: „Freizeitausgleich gewährt“).
 - Frei** am Feiertag „wegen“ des Feiertages. Folge: Entgeltfortzahlungsgesetz (wie gearbeitet).
 - Frei am Feiertag, aber nicht „wegen“ eines Plans (normale Freischicht). Folge: „Pech?“

Vorfesttage

24.12. und 31.12.

- Arbeitszeit. Folge: 100% Zeitgutschrift (**Freizeitausgleich** „gewährt“) + ab 06:00 Uhr 35 % Zuschlag
- Freistellung** wegen des Vorfesttages. Folge: wie gearbeitet und Entgeltfortzahlung TVöD § 21
- 24.12. und 31.12.** fallen auf Montag bis Samstag (Werktag) und Frei nach Dienstplan.
 Folge: AZ-**Verminderung** um Schichtlänge statt „Nacharbeiten“.

TVöD-K/B § 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit **freigestellt**. ²Kann die **Freistellung** nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender **Freizeitausgleich** innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit **vermindert** sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die **Verminderung** der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

TVöD BT-K § 49 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 und in Ergänzung zu Absatz 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende **Freistellung** an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein **Freizeitausgleich** nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gem. § 10 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(2) ¹Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, **vermindert** sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(3) ¹Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

TVöD § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde [...]

- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne **Freizeitausgleich** 135 v.H.,
 - mit **Freizeitausgleich** 35 v.H., [...]

e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der **Freizeitausgleich** muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.